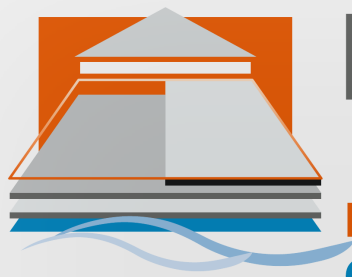


A

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Heuser und Söhne



HEUSER
& SÖHNE
ESTRICHLEGER
GEBÄUDETROCKNUNG

www.heuserundsoehne.de

www.heuserundsoehne.de

Firma: Heuser und Söhne

Adresse: Im Gereut 20, 76770 Hatzenbühl

Geschäftsführer: Manfred Heuser

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge und Dienstleistungen der Firma Heuser und Söhne. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Heuser und Söhne zustande. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich.

3. Leistungen

Die Leistungen der Firma Heuser und Söhne umfassen die Erstellung von Estricharbeiten sowie Bodenbelagsarbeiten gemäß den geltenden DIN-Normen, insbesondere:

- DIN 18560 (Estricharbeiten)
- DIN EN 13813 (Estrichmörtel und Estrich)
- DIN 18365 (Bodenbelagsarbeiten)

Diese Normen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

4. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Leistungen und ist Bestandteil des Vertrages. Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

5. Preise und Zahlung

Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Firma Heuser und Söhne zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Zahlung ist nach Rechnungseingang ohne Abzüge fällig. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Brutto-Auftragssumme fällig. Der Restbetrag ist nach Abnahme der Leistungen zu zahlen.

6. Preisvariabilität aufgrund dynamischer Preisentwicklung

Aufgrund der dynamischen Preisentwicklung bei den erforderlichen Materialien erhält die Firma Heuser und Söhne von ihren Lieferanten nur Tages- bzw. Wochenpreise. Die Angebote können daher ausschließlich zu den aktuell gültigen Preisen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der endgültige Rechnungsbetrag nach Erbringung der oben genannten Dienstleistung preislich noch verändern kann.

7. Lieferzeiten

Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Bei Verzögerungen wird der Kunde umgehend informiert.

8. Bauzeit und Verzögerungen

Die vereinbarte Bauzeit ist unverbindlich, es sei denn, es wurden schriftlich verbindliche Fristen festgelegt. Bei Verzögerungen, die nicht durch die Firma Heuser und Söhne zu vertreten sind, wird der Kunde unverzüglich informiert. Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die nicht von der Firma Heuser und Söhne zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, und ist ein Baustart nicht möglich, so behält sich die Firma Heuser und Söhne vor, die bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, wenn durch die Nichteinhaltung des Termins die Firma Heuser und Söhne die vereinbarten Arbeiten nicht wie geplant ausführen kann.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), sofern vereinbart. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel 5 Jahre für die ausgeführten Arbeiten, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

10. Haftung

Die Haftung der Firma Heuser und Söhne ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die nach der Abnahme auftreten, besteht keine Haftung, es sei denn, es handelt sich um Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

11. Datenschutz

Die Firma Heuser und Söhne verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder gesetzliche Pflichten entgegenstehen.

12. Verbraucherinformationen

Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist, erhält er alle nach § 312c BGB relevanten Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen, Preisen und Bedingungen.

13. Widerrufsrecht

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Widerruf ist schriftlich an die Firma Heuser und Söhne (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zu richten. Erfolgt eine Stornierung nach Ablauf dieser vierzehntägigen Widerrufsfrist, wird eine Gebühr in Höhe von 30 % der Brutto-Auftragssumme erhoben.

14. Abnahme und Mängelhaftung

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt nach deren Fertigstellung. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelanzeige, gelten die Arbeiten als mangelfrei abgenommen.

15. Baustellenbedingungen

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Baustelle für die Durchführung der Arbeiten geeignet ist. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung aller notwendigen Genehmigungen, die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften sowie eine ausreichende Baustellenvorbereitung. Werden vereinbarte Termine aufgrund fehlender Voraussetzungen oder unzureichender Vorbereitung der Baustelle nicht eingehalten und kann die Firma Heuser und Söhne mit den Arbeiten nicht beginnen, so ist die Firma Heuser und Söhne berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten und Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

16. Technische Anforderungen und bauklimatische Bedingungen

Die Firma Heuser und Söhne beruft sich auf die geltenden technischen Normen und Datenblätter für Estricharbeiten. Folgende bauklimatische Bedingungen sind zu beachten:

- Baustellenvorbereitung gemäß DIN 18560

- Schutz vor Regen, Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung während der Hydratations- bzw. Erhärtungsphase
 - Ein ausreichender Luftwechsel ist durch zugfreie Stoßlüftung (mehrfach täglich) sicherzustellen
 - Zugluft ist zu vermeiden, um gleichmäßige Trocknungsbedingungen zu gewährleisten
 - Die klimatischen Bedingungen, insbesondere Raum- und Untergrundtemperaturen (mind. 5 °C, max. 35 °C), sind vom Bauherrn sicherzustellen, um die ordnungsgemäße Trocknung und ausreichende Festigkeiten des Estrichs zu gewährleisten
 - Bei Temperaturen unter 5 °C verzögert oder unterbricht sich der Abbindevorgang des Bindemittels (Hydratations- und Festigkeitsstillstand), was zu einer Verzögerung der Belegreife führen kann
 - Frisch verlegte Estriche dürfen während der Trocknung weder vollflächig noch partiell abgedeckt oder mit Baumaterialien zugestellt werden, da dies die Trocknung behindert und die Feuchtemessung verfälscht

17. Sichtestrich

Der Zementestrich, der als Sichtestrich dienen soll, wird geflügelt, geschliffen und mit einem Fleckenschutz versiegelt, um eine glatte Oberfläche und erhöhte Langlebigkeit zu gewährleisten. Durch die natürlichen Eigenschaften des Materials können feine Risse im Sichtestrich entstehen. Zudem sind optische Abweichungen, insbesondere Unterschiede zwischen Randbereichen und Hauptflächen, möglich. Diese Phänomene stellen keinen Mangel dar, sondern sind material- und verarbeitungstypische Erscheinungen.

Gemäß dem technischen Datenblatt der Firma Estrich Vier sind folgende Punkte zusätzlich zu beachten:

- Baustellenvorbereitung gemäß DIN 18560
- Schutz vor Regen, Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung während der Erhärtungsphase
 - Raum- und Untergrundtemperaturen dürfen 5 °C nicht unterschreiten und 35 °C nicht überschreiten
 - Kein Rückfeuchten nach Erreichen der Belegreife unter normalen Baustellenbedingungen
 - Die Sicherstellung geeigneter klimatischer Bedingungen ist entscheidend für die Qualität des Sichtestrichs, insbesondere hinsichtlich Trocknung und Festigkeit
- Frisch verlegte Terrazzo- und Designestriche (als Sichtestrich) dürfen während der Trocknung nicht abgedeckt oder mit Baumaterialien zugestellt werden, um Fleckenbildungen und Trocknungsstörungen zu vermeiden
- Schutzabdeckungen dürfen erst nach vollständiger Trocknung vollflächig verlegt werden

18. Steinteppich

Die Arbeiten an einem Steinteppich (gemäß DIN 18531/5, Etag 005) werden fachgerecht und einwandfrei ausgeführt. Auf die ausgeführten Arbeiten wird eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren gewährt. Da es sich um ein handwerkliches Naturprodukt handelt, kann es zu Abweichungen im Millimeterbereich kommen. Auch leichte Farbunterschiede, insbesondere bei hellen Farbtönen, sind aufgrund der natürlichen Eigenschaften des Materials möglich und stellen keinen Mangel dar.

Die Sockelhöhe bzw. der Wandanschluss wird, sofern möglich, in einer Höhe von ca. 15 cm angebracht. Sollte dies nicht realisierbar sein, wird die Höhe an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst.

Der Auftrag gilt als angenommen, sobald ein von der Firma Heuser und Söhne unterzeichnetes Auftragsbestätigungsexemplar vorliegt.

19. Sicherheiten

Bei größeren Aufträgen ist die Firma Heuser und Söhne berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten, beispielsweise in Form von Bürgschaften, zu verlangen.

20. Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten verpflichten sich beide Parteien, zunächst eine außergerichtliche Streitbeilegung, wie Mediation oder Schlichtung, anzustreben, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.

21. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Firma Heuser und Söhne. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

23. Zahlungsverzug

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Firma Heuser und Söhne berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Darüber hinaus können Mahngebühren erhoben werden.

24. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Die Firma Heuser und Söhne haftet nicht für Verzögerungen oder Schäden, die durch unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Streik oder behördliche Anordnungen verursacht werden. In solchen Fällen verlängern sich vereinbarte Fristen um die Dauer des Hindernisses.

25. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

26. Schutz von geistigem Eigentum

Etwaige Urheber- und Nutzungsrechte, die im Rahmen der Zusammenarbeit entstehen oder genutzt werden, verbleiben bei der Firma Heuser und Söhne, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Nutzung durch den Kunden über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus ist ohne schriftliche Zustimmung der Firma Heuser und Söhne nicht gestattet.

27. Kundenverantwortung

Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen, Materialien und Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen. Verzögerungen, die durch fehlende oder verspätete Bereitstellung von Unterlagen oder Materialien entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

28. Verwendung von Bildern und Videos

Die Firma Heuser und Söhne ist berechtigt, während der Durchführung der Arbeiten Bilder und Videos anzufertigen, um diese zu dokumentarischen oder referenziellen Zwecken auf der eigenen Website sowie in Social-Media-Kanälen

(Facebook, Instagram, TikTok) zu verwenden. Es werden dabei keine spezifischen Ortsangaben oder Straßennamen genannt, um die Privatsphäre des Kunden zu wahren.

Wenn der Kunde mit der Anfertigung und Verwendung von Bild- oder Videomaterial nicht einverstanden ist, hat er dies der Firma Heuser und Söhne schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Bild- oder Videoaufnahmen des betroffenen Projekts veröffentlicht.

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus § 22 Kunsturhebergesetz (KUG). Personenbezogene Bilder werden nur mit Einwilligung der betroffenen Personen veröffentlicht, es sei denn, es handelt sich um Aufnahmen im öffentlichen Raum, bei denen keine Person im Vordergrund steht.

29. Mietgeräte und Haftung

(1) Bereitstellung von Mietgeräten:

Die Firma Heuser und Söhne stellt dem Kunden bei Bedarf Mietgeräte für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zur Verfügung. Die Mietgeräte bleiben während der gesamten Mietdauer Eigentum der Firma Heuser und Söhne.

(2) Haftung des Kunden:

Der Kunde trägt während der Mietdauer die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung, Pflege und Aufbewahrung der Mietgeräte. Der Kunde haftet für Schäden an den Mietgeräten, die durch unsachgemäße Nutzung, fahrlässiges Verhalten, Diebstahl, Brand, Vandalismus oder sonstige nicht von der Firma Heuser und Söhne zu vertretende Umstände entstehen.

(3) Diebstahl und Verlust:

Bei Diebstahl oder Verlust der Mietgeräte ist der Kunde verpflichtet, die Firma Heuser und Söhne unverzüglich schriftlich zu informieren und bei der Polizei eine Anzeige zu erstatten. Der Kunde haftet für den entstandenen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietgeräts.

(4) Versicherungspflicht:

Es obliegt dem Kunden, bei Bedarf eine entsprechende Versicherung für die Mietgeräte abzuschließen, um Schäden durch Diebstahl, Brand oder andere Risiken abzudecken. Die Firma Heuser und Söhne haftet nicht für Schäden, die durch unzureichende Versicherungen des Kunden entstehen.

(5) Rückgabe:

Die Mietgeräte sind nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer in ordnungsgemäßem Zustand an die Firma Heuser und Söhne zurückzugeben. Sollte das Mietgerät bei der Rückgabe beschädigt oder unvollständig sein, ist der Kunde verpflichtet, die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz zu tragen.

30. Kundenverantwortung bei Verzögerungen

Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig bereitzustellen, einschließlich der Bereitstellung notwendiger Dokumente, Genehmigungen und eines freien Zugangs zur Baustelle. Verzögerungen, die durch den Kunden verursacht werden, berechtigen die Firma Heuser und Söhne, den Arbeitsbeginn entsprechend anzupassen. Zusätzlich anfallende Kosten, einschließlich Wartezeiten und Transportkosten, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

31. Rücktrittsrecht der Firma Heuser und Söhne

Die Firma Heuser und Söhne ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere:

- Wenn die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht geleistet wird.
- Wenn die Baustelle nicht ordnungsgemäß vorbereitet ist und dies die Durchführung der Arbeiten erheblich behindert.

Im Falle eines Rücktritts hat die Firma Anspruch auf Erstattung bereits entstandener Kosten und Aufwendungen.

Rechtsgrundlage: § 323 BGB (Rücktritt wegen nicht erbrachter Leistung).

32. Entsorgung von Baumaterialien und Abfällen

Die Entsorgung von Restmaterialien oder Bauabfällen erfolgt durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wird die Entsorgung durch die Firma Heuser und Söhne übernommen, erfolgt dies gegen gesonderte Berechnung. Diese Regelung erfolgt gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (**KrWG**).

33. Versicherungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, eine Bauleistungs- und/oder Haftpflichtversicherung für die Baustelle abzuschließen, um etwaige Schäden oder Haftungsrisiken abzusichern.

Die Firma Heuser und Söhne haftet nicht für Schäden, die durch fehlenden oder unzureichenden Versicherungsschutz entstehen.

34. Änderungen der AGB

Die Firma Heuser und Söhne behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, sofern dies aufgrund gesetzlicher Änderungen oder zur Klärung von Missverständnissen erforderlich ist. Änderungen

werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

35. Hinweisblätter und Unterschriften

Alle von der Firma Heuser und Söhne bereitgestellten Hinweisblätter, wie technische Anforderungen, Pflegeanleitungen oder sonstige Dokumente, sind Bestandteil des Vertrags und rechtsverbindlich.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Dokumente zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden wurden.

Rechtsgrundlage: § 305 BGB (Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen), § 126 BGB (Schriftform).

36. Reinigung der Maschinen und Schläuche

Die Reinigung der Maschinen und Schläuche erfolgt in der Regel direkt auf der Baustelle, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Kunden vorliegen. Sollte das Reinigen der Maschinen und Schläuche auf der Baustelle nicht gestattet oder erwünscht sein, ist der Kunde verpflichtet, dies vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die Reinigung im Lager der Firma Heuser und Söhne. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Transport- und Reinigungskosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB (Ersatz des Schadens wegen Pflichtverletzung), § 241 Abs. 2 BGB (Schutzpflichten).

37. Zusatzleistungen und Sonderarbeiten

Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind, wie die Bereitstellung von Trocknungsgeräten, Schutzmaßnahmen oder sonstigen Sonderarbeiten, werden separat angeboten und abgerechnet. Diese Leistungen sind nicht Teil der Standardvereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

38. Schlussbestimmungen (Gerichtsstand)

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand der Sitz der Firma Heuser und Söhne, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Rechtsgrundlage: § 38 ZPO (Gerichtsstandvereinbarung).

39. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Materialien und ausgeführten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Heuser und Söhne.

- Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Firma berechtigt, die gelieferten Materialien oder erbrachten Leistungen zurückzunehmen, sofern dies rechtlich durchsetzbar ist.
- Im Falle eines Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung der gelieferten Materialien durch den Kunden tritt dieser die Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits jetzt sicherheitshalber an die Firma Heuser und Söhne ab.

Rechtsgrundlage: § 449 BGB (Eigentumsvorbehalt).

40. Schriftliche Projektvereinbarungen

Alle vertraglichen Absprachen, Änderungen oder Ergänzungen zu bestehenden Verträgen bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Zustimmung beider Parteien.

- **Änderungswünsche des Kunden:** Werden Änderungen oder Sonderwünsche während der Durchführung des Projekts geäußert, müssen diese schriftlich festgehalten und vom Kunden sowie der Firma Heuser und Söhne unterzeichnet werden.
- **Nachtragsvereinbarungen:** Zusätzliche Leistungen oder Änderungen führen zu einer entsprechenden Anpassung des Projektpreises und der Fristen.

41. Haftungsausschluss bei Naturmaterialien

Bei der Verwendung von Naturmaterialien, insbesondere bei Steinteppichen oder Sichtestrichen, können materialbedingte Abweichungen auftreten, die keinen Mangel darstellen.

- Leichte Farbabweichungen, Unterschiede in der Oberflächenstruktur sowie minimalste Unebenheiten gelten als typische Eigenschaften des Materials.
- Diese Abweichungen sind vom Kunden bei Vertragsabschluss zur Kenntnis zu nehmen.

42. Transparenz bei Zusatzkosten

Zusatzkosten, die durch Verzögerungen, unvorhergesehene Umstände oder besondere Kundenwünsche entstehen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

- **Kalkulation der Zusatzkosten:** Diese Kosten umfassen zusätzliche Arbeitsstunden, Transportkosten, Kosten für Maschinenreinigung oder Materialbereitstellung.
- **Kommunikation:** Der Kunde wird über alle anfallenden Zusatzkosten vorab informiert, sofern diese absehbar sind.

43. Versicherungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, eine Bauleistungs- und/oder Haftpflichtversicherung abzuschließen, um Schäden oder Haftungsrisiken während der Projektdurchführung abzusichern.

- Für Schäden, die durch fehlenden oder unzureichenden Versicherungsschutz entstehen, haftet der Kunde.
- Die Firma Heuser und Söhne ist berechtigt, einen Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen zu verlangen.

44. Anpassung der AGB bei rechtlichen Änderungen

Die Firma Heuser und Söhne behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, wenn dies aufgrund gesetzlicher Änderungen oder zur Klarstellung bestehender Regelungen notwendig ist.

- Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

45. Erweiterte Gerichtsstandvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand der Sitz der Firma Heuser und Söhne, sofern dies rechtlich zulässig ist.

- Für Verbraucher gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu Gerichtsständen.

Rechtsgrundlage: § 38 ZPO (Zivilprozessordnung).

46. Schutz von Wänden während der Arbeiten

Fertigstellung der Wände:

1. Verputz vor Estricharbeiten:

Die Wände müssen vor Beginn der Estricharbeiten **grundsätzlich verputzt sein**, um eine saubere Verarbeitung des Sichtestrichs zu ermöglichen.

Hinweis: Es darf sich hierbei nur um einen **Grundputz** handeln. **Finale Putzarten**, wie beispielsweise **Streichputz**, **Filzputz**, **Rauputz** oder andere dekorative Endbearbeitungen, sind **nicht zulässig**, bevor die Arbeiten am Sichtestrich vollständig abgeschlossen sind.

2. Finale Bearbeitung der Wände nach Estricharbeiten:

Alle **abschließenden Arbeiten**, wie **Streichen**, **Tapezieren**, **Rau- oder Streichputz**, dürfen erst nach der Fertigstellung des Sichtestrichs (einschließlich Schleifen und Versiegeln) erfolgen. Dies dient dazu, Beschädigungen oder Verschmutzungen durch den Einsatz unserer Maschinen zu vermeiden.

Kein Schutz durch Abdeckungen:

3. **Unzureichende Schutzmaßnahmen:**

Der Schutz der Wände durch Abdeckungen, wie Folien, Pappe oder ähnliche Materialien, ist nicht ausreichend, um Schäden zuverlässig zu vermeiden.

Die Firma **Heuser & Söhne** übernimmt daher **keinerlei Haftung für Schäden**, die durch maschinelle Arbeiten an bereits final bearbeiteten oder ungeschützten Wänden entstehen.

Haftungsausschluss:

4. **Verantwortung des Auftraggebers:**

Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, sicherzustellen, dass die Wände **nur grundverputzt** und keine finalen Putz- oder Malerarbeiten durchgeführt worden sind, bevor die Arbeiten am Sichtestrich beginnen.

Schäden an fertiggestellten Wänden, die durch Missachtung dieser Regelung entstehen, sind nicht reklamationsfähig.

47. Bearbeitung schwer zugänglicher Bereiche (z. B. unter Treppen)

Handarbeit bei schwer zugänglichen Stellen:

- In schwer zugänglichen Bereichen, wie **unter Treppenstufen** oder in engen Räumen, wo der Einsatz großer Maschinen nicht möglich ist, erfolgt die Bearbeitung des Sichtestrichs **von Hand**.

- Dies betrifft sowohl die **Herstellung** als auch das **Schleifen**.

Hinweis: Durch die manuelle Bearbeitung können in diesen Bereichen leichte Unterschiede in der **Oberflächenstruktur** oder **Farbgebung** auftreten. Diese Abweichungen sind material- und arbeitsbedingt und stellen **keinen Mangel** dar.

Keine Reklamation in schwer zugänglichen Bereichen:

- Der Auftraggeber akzeptiert, dass Unterschiede in der Optik von handbearbeiteten Bereichen gegenüber maschinell bearbeiteten Flächen technisch bedingt und unvermeidlich sind. Diese Unterschiede sind nicht reklamationsfähig.

§ 48 Aufbewahrung von Unterlagen und steuerliche Hinweise

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von der **Heuser & Söhne**

Estrichlegerbetrieb bereitgestellten Unterlagen, wie beispielsweise technische Datenblätter, Pflege- und Reinigungshinweise sowie Hinweise zu

Lüftungsleitungen, für einen Zeitraum von mindestens **zwei Jahren** ab Übergabe aufzubewahren.

Diese Unterlagen können im Falle von Garantieansprüchen oder technischen Rückfragen erforderlich sein. Eine Nichtbeachtung der Aufbewahrungspflicht kann zu Nachteilen bei der Bearbeitung von Garantieansprüchen führen.

Hinweis zur Umsatzsteuer:

Gemäß **§ 13b UStG** schuldet der Auftraggeber die Umsatzsteuer für die ausgeführten Leistungen, sofern es sich um eine Lieferung oder Leistung handelt, die unter die Vorschriften dieses Paragraphen fällt. Diese Regelung betrifft insbesondere Auftraggeber, die Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind.

Hatzenbühl, 02.01.2024

Firma Heuser und Söhne
Manfred Heuser (Geschäftsführer)